

Gemeinsam Verantwortliche

Diese Entwurfsvorlage bitte immer individuell prüfen und anpassen (Stand: 07/2021)

Wann gelten gemeinsame Verantwortungen (Art.26 Abs.1 DS-GVO)

„Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt.“

Gemeinsame Datenerhebung erfolgt z. B. bei dem Betrieb von Seiten auf Social – Media.

Vereinbarung gemeinsamer Verantwortlichkeit nach Art. 26 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zwischen den Parteien:

- 1. <Vollständige Bezeichnung / Name und Kontaktdaten im folgenden „Kurzbezeichnung“ genannt>
- 2. <Vollständige Bezeichnung / Name und Kontaktdaten im folgenden „Kurzbezeichnung“ genannt>
- 3. <Vollständige Bezeichnung / Name und Kontaktdaten im folgenden „Kurzbezeichnung“ genannt>

- nachfolgende gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

§1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortliche(n)(r) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Vertragsparteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Vertragsparteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) In der <Anwendung / Programm / Projekt / System / Website> werden personenbezogene Daten verarbeitet. Je nach Prozessabschnitt erfolgt die Verarbeitung dieser Daten in gemeinschaftlicher Verantwortung <in dem Bereich / des Systems / des Verfahrens>. Die Vertragsparteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden. Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

§2

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit gelten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten folgende Zuständigkeiten für die Vertragsparteien („Bereiche“)

➤ 1. <Kurzbezeichnung>

Mit Einfluss auf <Systemabschnitt, Verarbeitungsprozess und/oder Verfahren>. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist <Rechtsgrundlage(n) benennen> für die <Datenarten / Datenkategorien benennen>

➤ 2. <Kurzbezeichnung>

Mit Einfluss auf <Systemabschnitt, Verarbeitungsprozess und/oder Verfahren>. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist <Rechtsgrundlage(n) benennen> für die <Datenarten / Datenkategorien benennen>

Gemeinsam Verantwortliche

Diese Entwurfsvorlage bitte immer individuell prüfen und anpassen (Stand: 07/2021)

➤ 3. <Kurzbezeichnung>

Mit Einfluss auf <Systemabschnitt, Verarbeitungsprozess und/oder Verfahren>. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist <Rechtsgrundlage(n) benennen> für die <Datenarten / Datenkategorien benennen>

§3

Jede Vertragspartei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Vertragsparteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§4

- (1) Die Vertragsparteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.
- (2) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogenen Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind und unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung im Sinne von Art.5 Abs.1c der DS-GVO.

§5

- (1)Die Vertragsparteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien sind sich einig, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der angefragten Vertragspartei nach den unter §2 genannten Zuständigkeiten bereit zu stellen.
- (2) Betroffene Personen können die ihnen aus Art.15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber allen Vertragsparteien geltend machen.

§6

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Auskunftspflicht gemäß Art.15 DS-GVO nachzukommen und den betroffenen Personen die zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

<Beschreibung des Verfahrens / Ablauf der Informationsbereitstellung an den Betroffenen>

Die Vertragsparteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Bereich nach §2 gegenseitig zur Verfügung. Die jeweiligen Ansprechpartner sind:

<Benennung der jeweiligen Ansprechpartner und Kontaktdaten>

Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist den Vertragsparteien unverzüglich mitzuteilen.

§7

- (1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Vertragsparteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieses Ersuchen unverzüglich, unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes, an die andere Vertragspartei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Bereich nach §2 unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Vertragsparteien

Gemeinsam Verantwortliche

Diese Entwurfsvorlage bitte immer individuell prüfen und anpassen (Stand: 07/2021)

zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Vertragspartei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

§8

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig, unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und/oder der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§9

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

§10

Allen Vertragsparteien obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

<Mögliche Ergänzung: Beschreibung des Verfahrens / Ablauf>

§11

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, unterstützen sich die Vertragsparteien gegenseitig.

§12

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Vertragspartei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§13

(1) Die Vertragsparteien stellen innerhalb ihres Bereiches nach §2 sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Art.28 Abs.3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet, sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Vertragsparteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes, durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen auf <dem / den System(en)> zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

Gemeinsam Verantwortliche

Diese Entwurfsvorlage bitte immer individuell prüfen und anpassen (Stand: 07/2021)

§14

Sofern in diesem Rahmen Auftragsverarbeiter der Vertragsparteien im Sinne von Art. 28 DS-GVO einschaltet sind oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien jeweils einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO im Hinblick auf die Verarbeitung von ihnen zu verantwortenden, personenbezogenen Daten abzuschließen. Mit Auftragsverarbeitern in diesem Sinne bestehen bzw. werden entsprechende Verträge abgeschlossen:

<Vertragspartei(n) / Auftragsverarbeiter / Verantwortlicher bzw. und Auftragsverarbeiter>

§16

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe §1) einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.

(2) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Auftragsverarbeiter, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Auftragsverarbeitern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

<Vertragspartei(n) / Auftragsverarbeiter / Verantwortlicher bzw. und Auftragsverarbeiter>

§17

Die Vertragsparteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§18

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Vertragsparteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen. Im Innenverhältnis haften die Vertragsparteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Bereiches nach §2 entstanden sind.

➤ **Ort, Datum / Unterschriften**

Gemeinsam Verantwortliche

Diese Entwurfsvorlage bitte immer individuell prüfen und anpassen (Stand: 07/2021)

Wann gelten gemeinsame Verantwortungen (Art.26 Abs.2 DS-GVO)

„Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.“

Durch diese Information soll den betroffenen Personen die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien transparent gemacht werden. Damit betroffene Personen ihre Rechte effektiv wahrnehmen können, muss hier in hohem Maße auf eine allgemeine Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Informationen geachtet werden. (LfDI - RP)

Information zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

(1) Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei <dieser Dienstleistung / dem Projekt / der Anwendung> arbeiten wir <die Organisationen 1,2,3> eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Wir haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Wir sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DS-GVO).

(2) Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

<Kurze, klare, eindeutige und verständliche Beschreibung, wie und welche personenbezogenen Daten in den Systemen gemeinsam verarbeitet werden>

(3) Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen unserer gemeinsamen, datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben wir vereinbart, wer von uns welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der <dieser Dienstleistung / dem Projekt / der Anwendung> personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die entweder von der einen oder anderen Organisation betrieben werden. Im einzelnen sind das für folgende Prozessabschnitt:

<jeweiliger Abschnitt oder Verfahren und der Verantwortliche / die Organisation>

(4) Was bedeutet das für den Betroffenen?

- Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen wir die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen zuvor aufgeführten Zuständigkeiten.
- Wir, die jeweilige Organisation(en) machen Ihnen, den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich. Hierbei wird jeder der angesprochenen Organisation sämtliche dafür notwendigen Informationen aus seinem Bereich zukommen lassen.
- Wir informieren uns unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Wir stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Datenschutzrechte können bei unserer Anlaufstelle: <Kontaktdaten Anlaufstelle> als auch bei jeder beteiligten Organisation geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden.